



ELEKTRIZITÄTSWERK BASEL

Verschärfte Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch

Um die drohende vorzeitige Entleerung der Stauseen zu vermeiden und die lebensnotwendige Energieversorgung des Landes sicherzustellen, hat das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt mit Wirkung ab Sonntag, den 25. Januar 1942, 21 Uhr, die bereits durch Presse und Radio bekanntgegebenen verschärften Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch verfügt.

Gestützt darauf wird auf Weisung des Regierungsrates für deren Durchführung folgendes angeordnet:

1. Die **Straßenbeleuchtung** wird durch Außerbetriebsetzung weiterer Lampen und verkürzte Einschaltdauer noch stärker eingeschränkt.
2. **Firmenlichtschriften** und **übrige Lichtreklamen** sind bis auf weiteres gänzlich auszuschalten.
3. Die **Schaufensterbeleuchtung** ist mit Ladenschluß, spätestens jedoch um 19 Uhr, auszuschalten und darf erst am folgenden Abend wieder eingeschaltet werden.
4. Der **Elektrizitätsverbrauch für Beleuchtung** in Wohnungen, Schulen, Bureaux, Verkaufs- und Geschäftsräumen, Gaststätten, Vergnügungsorten, Aufenthaltsräumen usw. ist gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um mindestens ein Drittel zu kürzen.
5. Für die **Heißwasserspeicher**, einschließlich Schnellheizboiler, gelten folgende Weisungen:
 - a) für **Haushaltungen** ist durch die neue Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes der zulässige monatliche Elektrizitätsverbrauch auf 25 kWh pro Person, für jedes Kleinkind unter 3 Jahren auf das Doppelte festgesetzt worden. Die bisher mitgeteilten zulässigen Verbrauchsmengen sind ungültig. Die neue Zuteilung reicht knapp für monatlich 2 Bäder pro Person und den allernotwendigsten Haushaltbedarf am Samstag und Sonntag.

Alle Heißwasserspeicher sind von den Abonnenten jeden Sonntag abend auszuschalten und dürfen erst am folgenden Freitag abend wieder eingeschaltet werden.

In Ausführung dieser Vorschriften wird bei allen Heißwasserspeichern die anfangs Dezember verkürzte Aufheizzeit wieder normal eingestellt, bei Heißwasserspeichern, die bisher von Samstag mittag bis Montag früh dauernd eingeschaltet waren, wird die ununterbrochene Stromfreigabe über das Wochenende aufgehoben und auf die normale Nachtaufheizung beschränkt.

Pauschalboiler, die an Sperruhren mit Wochenendschaltung angeschlossen sind, werden automatisch nur in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag aufgeheizt. Bei den übrigen Pauschalboilern erfolgt die Aufheizung jede Nacht, aber nur während 4 statt 8 Stunden. In beiden Fällen wird die Pauschalgebühr während der Dauer der Einschränkungen der verkürzten Aufheizzeit entsprechend herabgesetzt. Es steht den Abonnenten aber auch frei, die Pauschalboiler während der Dauer dieser Einschränkungen gang stillzulegen, solche Boiler werden kostenlos plombiert und das Werk verzichtet für die Dauer der Plombierung auf die Abonnementsgebühr.

Schnellheizboiler dürfen nur am Samstag und Sonntag benützt werden. Ihr Elektrizitätsverbrauch wird in die obige Zuteilung eingerechnet.

Zentrale Heißwasserspeicher in Mehrfamilienhäusern werden so eingerichtet, daß sie automatisch nur noch in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag je einmal voll aufgeheizt werden.

Wo eine Heißwasseranlage gleichzeitig für Haushalt und Gewerbe dient, wird der zulässige monatliche Elektrizitätsverbrauch auf Gesuch hin angemessen erhöht.

- b) in **Hotels, Pensionen, Anstalten, Verwaltungsgebäuden** usw. ist der Elektrizitätsverbrauch für die Warmwasserversorgung durch den Betriebsinhaber gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um mindestens zwei Drittel zu kürzen. Die Benützung des Boilers ist in diesen Fällen nicht auf bestimmte Wochentage beschränkt.
 - c) bei **Heißwasserspeichern für ausschließlich gewerbliche Zwecke** ist der Elektrizitätsverbrauch um mindestens 15% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres einzuschränken. Da aber gewerbliche und industrielle Bezüger ihren Gesamtverbrauch um mindestens 15% einzuschränken haben, empfiehlt sich in den meisten Fällen eine wesentlich stärkere Einsparung im Heißwasserverbrauch. — Für die Praxis von Ärzten und Zahnärzten gelten die bisher angeordneten Einschränkungen unverändert.
 - d) Für mit **Brennstoffheizung kombinierte Heißwasseranlagen** ist die Verwendung von Elektrizität ab 1. Februar 1942 untersagt.
6. Die **elektrische Raumheizung** ist durch die neue Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes allgemein verboten. Alle bisher gewährten Ausnahmen sind vom 1. Februar 1942 an ungültig. — Ausnahme gesuche für dringliche Fälle ernsthafter Erkrankung sind mit Arztzeugnis über Art und voraussichtlicher Dauer der Krankheit dem Gesundheitsamt (St. Albanvorstadt 25) zur Ueberprüfung einzureichen. Im übrigen können Ausnahmebewilligungen nur noch auf schriftliches Gesuch hin beim Fehlen jeder andern Heizeinrichtung sowie für Leute über 70 Jahre erteilt werden. Räume an abgetrennten Zentralheizungssträngen berechtigten zu keiner Ausnahme. — Seit Ende November 1941 eingereichte schriftliche Gesuche für Fälle hohen Alters oder fehlende andere Heizmöglichkeit müssen nicht wiederholt werden. Die betreffenden Gesuchsteller erhalten womöglich vor 1. Februar erneuten Bescheid.
 7. **Kühlschränke**, vor allem für Haushaltungen, sind außer Betrieb zu setzen, soweit die Bedienungsvorschriften dies zulassen.
 8. Für die **gewerblichen und industriellen Elektrizitätsbezüger** bleibt die bisher angeordnete Einsparung von 15% auf dem Gesamtbezug gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres unverändert.
 9. Für die Einhaltung obiger Vorschriften sind die Abonnenten verantwortlich. Das Elektrizitätswerk ist durch Weisung des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes zur Ueberwachung verpflichtet, bei Nichtbefolgung sind die Abonnenten zu verwarnen, und in schweren Fällen ist die Stromabgabe für alle Zwecke während einer Woche zu unterbrechen. Heizapparate werden gegebenenfalls plombiert oder vorübergehend in Gewahrsam genommen.

Die vorstehenden verschärften Einschränkungen müssen trotz des kürzlichen Witterungsumschlages strikte durchgeführt werden, da die dadurch verursachte bisher nur geringfügige Verbesserung der Energieproduktionsverhältnisse bei weitem nicht genügt, um die Elektrizitätsversorgung sicherzustellen. Es ist damit zu rechnen, daß die Einschränkungen bis zum Eintritt der Frühlingsschneeschmelze im Gebirge aufrechterhalten werden müssen.

Basel, den 27. Januar 1942.

Elektrizitätswerk Basel
Die Direktion.